

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1942/2012
Amt/Aktenzeichen 61/61 2002 Ä 25 61 26 N 84	Datum 21.11.2012	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 27.11.2012			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	05.12.2012	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	05.12.2012	Ö

## Betreff:

Bauleitplanverfahren Zollhafen

a) Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes " Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" (Ä 25)

b) Bebauungsplanentwurf " Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" hier: zu a. und b.

- Vorlage in Planstufe II

- Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Mainz, 21.11.2012

gez. Marianne Grosse  
Marianne Grosse  
Beigeordnete

## Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**/der **Ortsbeirat Mainz-Neustadt** empfehlen/ der **Bau- und Sanierungsausschuss** beschließt zu den o. a. Bauleitplanentwürfen:

- Die Vorlage in Planstufe II

- Die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

## 1. Ausgangssituation

Dem hier in Planstufe II vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" und der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderung "Ä 25" ging ein umfangreicher informeller Planungsprozess voraus.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Umsetzung der Ziele des Masterplanes aus dem Jahre 2003 weiterzubetreiben. Die Ziele waren die Verlagerung des Containerbetriebes auf Flächen nördlich der Kaiserbrücke und die Entwicklung der dann disponiblen Flächen rund um den Zoll- und Binnenhafen zu einem neuen Stadtquartier. Hierfür wurden mehrere Bauleitplanverfahren eingeleitet:

- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplanentwurf "Güterverkehrszentrum (N 83)": 16.05.2007
- Flächennutzungsplanänderung Nr. 19 im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "N 83": 16.05.2007
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplanentwurf "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)": 13.10.2004
- Flächennutzungsplanänderung Nr. 25 im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "N 84": 13.10.2004

Aufbauend auf dem Masterplan wurden in einem Workshopverfahren mit vier international tätigen Büros an 5 Terminen städtebauliche Grundinhalte und Leitideen formuliert die vom Stadtplanungsamt in einen Rahmenplan zusammengeführt wurden (Stadtrat: 05.10.2005). Auf Wunsch der Stadtwerke wurde dieser Rahmenplan in einem 6. Workshop im gleichen Beteiligtenkreis vor allem unter wirtschaftlichen Aspekten weiter optimiert und wiederum vom Stadtplanungsamt in einem überarbeiteten Rahmenplan aufbereitet (Stadtrat: 05.12.2007).

In den Workshops waren neben Herrn Professor Carl Fingerhuth als Moderator, den beteiligten Büros und der Verwaltung auch die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und der Ortsvorsteher der Mainzer Neustadt vertreten. Öffentlich begleitet wurde dieser Planungsprozess mit zwei Hafeforen am 07.10.2004 und 30.11.2005 sowie mehreren Hafenkonferenzen und zahlreichen Presseartikeln während des gesamten Verfahrens. Der nun vorliegende Bebauungsplanentwurf zum "N 84" basiert auf dem überarbeiteten Rahmenplan und den dazu formulierten Leitideen (vgl. Anlage).

## 2. Sachstand

Für den Planstufe I-Entwurf wurde der überarbeitete Rahmenplan durch verschiedene Fachdisziplinen weiter verfeinert und seitens verschiedener Gutachten beleuchtet:

- Ein Verkehrsgutachten inklusive Verkehrsprognose lag vor.
- Eine neue Infrastrukturplanung (Leitungen, Ver- und Entsorgung, Straßenquerschnitte etc.) wurde erstellt.
- Ein Planfeststellungsverfahren für den Neu- bzw. Umbau der Hafenbahn wurde eingeleitet.

- Die Hochwasserproblematik und das Bauen in einem Überschwemmungsgebiet wurde mit den zuständigen Wasserbehörden diskutiert und vereinbart.
- Erste Gespräche mit den zuständigen Altlastenbehörden wurden geführt.
- Gutachten zu Klima-, Luftschadstoffen und Schall wurden erstellt.
- Ein erster Umweltbericht lag vor.

Mit diesen Untersuchungen, Gutachten, Absprachen und zahlreichen Koordinierungen war das Stadtplanungsamt in der Lage, einen ersten Bebauungsplanentwurf zu erstellen, der aussagekräftig genug war, um eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (= Bürgerbeteiligung: am 19.11.2008 im Cafe 7° in der Kunsthalle) und eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 06.10.2008 bis 07.11.2008 durchführen zu können. Anregungen wurden, soweit sinnvoll und machbar, eingearbeitet. Die Planung wurde von 2008 bis 11/2012 zu einem Planstufe II-Entwurf weiterentwickelt.

- Das Verkehrsgutachten inklusive Verkehrsprognose wurde verfeinert.
- Das Gutachten zu Klima und Luftschadstoffen wurde differenziert in Belastungen in verschiedenen Höhenschichten.
- Infolge der am 06.08.2010 in Kraft getretenen 39. BImSchV wurde das Gutachten zu Klima und Luftschadstoffen ergänzt um Untersuchungen zu Feinstaub (PM 2.5).
- Die Gleisanlagen auf der Südmole und im Bereich der Kulturspange sind entwidmet. Das Planfeststellungsverfahren für den Neu- bzw. Umbau der Hafenbahn ist abgeschlossen. Ein zweites Planfeststellungsverfahren für die Querungen an der Rheinallee, Kreyßigstraße und Hattenbergstraße ist ebenfalls abgeschlossen.
- Die Hochwasserproblematik und das Bauen in einem Überschwemmungsgebiet wurde mit den zuständigen Wasserbehörden vereinbart. Die Neuabgrenzung des Überschwemmungsgebietes auf der HW 200 Linie ist einvernehmlich besprochen. Eine Retentionsraumbilanzierung wurde erstellt.
- Ein Bauherrenhandbuch zum Umgang mit den Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet sowie ein Hochwasserhandbuch zu den Themen Frühwarnsysteme, Evakuierung und Verantwortlichkeiten sind vorhanden.
- Die ersten beiden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zum Umbau der Spitze der Südmole und zum Umbau der Hafeneinfassung im Bereich der RoRoRo.Rampe/verlängerte Nahestraße sind abgeschlossen. Zwei weitere wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren zum Umbau der Spitze der Nordmole und im Bereich der künftigen Liegeplätze für die Binnenschifffahrt entlang der Südmole laufen derzeit bzw. sind eingeleitet.
- Die historische Recherche zu Bodenverunreinigung ist abgeschlossen. Über 50 Altlastenverdachtsflächen wurden identifiziert und ca. 25 umwelttechnische Bodenuntersuchungen ausgewertet. Eine Bewertung durch die SGD-Süd, Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz liegt vor. Zur Umsetzung und

zum Prozedere der Bodensanierungen wurde ein öffentlich rechtlicher Rahmenvertrag zwischen ZM, SGD-Süd und der Stadt Mainz verhandelt. Er soll in den nächsten Wochen unterschrieben werden.

- Das Schallgutachten Teil 2 (Gewerbelärm) wurde komplett neu gefasst. Dabei wurden 2 unterschiedliche Schallschutzkonzepte geprüft. Zunächst mittels einer Schallkontingentierung plus städtebaulichen Verträgen mit außerhalb des Plangebietes gelegenen Gewerbebetrieben und danach das derzeit im N 84 enthaltene Schallschutzkonzept mit Regelungen ausschließlich im Plangebiet.
- Ein Gutachten zur Erarbeitung und Berechnung von Störfallablaufszzenarien zur Bestimmung von Schutzabständen zwischen dem N 84 und bestehenden Störfallbetrieben im Industriegebiet wurde erstellt.
- Im Oktober 2012 wurde eine im Auftrag der Landesbehörden aus Hessen und Rheinland-Pfalz erstellte Geruchserhebung im Bereich der Rheinschiene Mainz-Wiesbaden publiziert.
- Der Umweltbericht wurde um die bei bisher fehlenden Kapitel "Schallschutz", "Boden" und "Überschwemmungsgebiet" ergänzt, überarbeitet und liegt nun komplett vor.
- Der städtebauliche Vertrag für die Qualitätssicherung wird derzeit mit der Zollhafen Mainz GmbH ausgearbeitet

Mit der nun vorliegenden Qualität des Bebauungsplanentwurfes, des Umweltberichtes und der Gutachten ist die Planstufe II erreicht und es kann die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (= Offenlage) durchgeführt werden.

Parallel zu all diesen Planungsschritten wurden erste Realisierungsmaßnahmen im Bereich der Südmole umgesetzt bzw. eingeleitet:

- das ehem. Weinlagergebäude wurde saniert, zu einem Bürogebäude umgebaut und in Betrieb genommen
- im Vorfeld des Weinlagergebäudes wurde eine neue Tiefgarage gebaut
- erste Erschließungsmaßnahmen auf der Südmole sind fertig gestellt
- Um/Rückbau der Spitze der Südmole
- für das Baufeld "Rheinkai" (MI 20) – ehemal. Rhenus-Gebäude- läuft derzeit im Auftrag der Fa. Kairos Grundbesitzentwicklungsgesellschaft mbH ein eingeladenener, einphasiger Realisierungswettbewerb.

### **3. Qualitätssicherung**

Der Stadtrat hat am 05.12.2007 zusätzlich zum überarbeiteten Rahmenplan auch Leitlinien beschlossen (vgl. Anlagen). Die Leitlinien wurden, soweit möglich, allesamt in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet, mit Ausnahme der Leitlinien 1.4.2 und 1.4.3 (= Qualitätssicherung) - diese sind mit einem Bebauungsplan nicht umsetzbar.

Im Gegensatz zum überarbeiteten Rahmenplan ist der Bebauungsplanentwurf in seinen Inhalten -dort, wo dies möglich ist- grobkörniger (z. B. enthält der überarbeitete Rahmenplan mögliche Gebäudekonfigurationen, während der Bebauungsplanentwurf lediglich grobe Baufenster festsetzt; die im Rahmenplan dargestellten Bebauungsfiguren sind im Bebauungsplanentwurf realisierbar; sie sind jedoch nur eine von vielen Möglichkeiten). Nicht alle in der Plangrafik des Rahmenplans enthaltenen städtebaulichen Qualitäten sind im Bebauungsplanentwurf aufgegriffen (z. B. enthält der Rahmenplan eine Achse in Verlängerung der Neckarstraße quer durch das Baufeld MI 16. Der Bebauungsplanentwurf enthält hier eine leicht eingerückte Baugrenze bzw. Baulinie und ein unverbindliches sonstiges Planzeichen als Platzhalter und Merkzeichen).

Diesem groben, offenen, aber auch flexiblen Baurecht liegt der Gedanke zu Grunde, dass nachfolgend an den Bebauungsplan Qualifizierungsverfahren auf Block- oder Grundstücksebene durchgeführt werden und der Spielraum für die Ideenfindung in diesen Qualifizierungsverfahren möglichst offengehalten bleiben soll. Dies gilt nicht nur für die privaten Baufenster, sondern auch für die Gestaltung des öffentlichen Raumes (= Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und öffentliche Grünfläche am Ufer der Nordmole).

Im Abschnitt nördlich einer Linie Hafenmündung/Nahestraße ist dies anders! Hier ist mittels Baulinien und zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhen eine konkrete Bebauungsfigur festgesetzt. In diesem Bereich sind auch störepfindliche Nutzungen (Wohnungen) zulässig.

Gleichzeitig wirken in diesem Abschnitt noch die Schallimmissionen der nördlich und südwestlich des N 84 gelegenen Industriebetriebe ein, so dass hier Schallschutzmaßnahmen gegen Gewerbelärm erforderlich sind. Zur Berechnung der Schallimmissionen und zur Festsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen ist die Definition von Lage und Höhe von Wänden (Abschirmung und Reflexionen) notwendig. Dem vorliegenden Schallschutzkonzept liegt die Intension zu Grunde, alle Konflikte im Plangebiet zu lösen. Für nachfolgende Qualifizierungsverfahren bedeutet dies, dass in diesem Abschnitt der Städtebau nicht mehr zur Disposition stehen kann und sich die Qualifizierungsverfahren auf die Architektur beschränken müssen.

#### **4. Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB**

Da nicht auszuschließen ist, dass sich die Realisierung dieses neuen Stadtquartiers über viele Jahre hinziehen wird und dass die städtebauliche Entwicklung von Dritten durchgeführt wird, ist es erforderlich, das Prozedere und gewisse Spielregeln für die Qualifizierungsverfahren zu vereinbaren und zu sichern. Das Stadtplanungsamt erarbeitet deshalb parallel einen städtebaulichen Vertrag mit den Stadtwerken bzw. Zollhafen Mainz GmbH u. Co. KG (ZM) inklusive Weitergabeverpflichtung bei Grundstücksveräußerungen.

Zentrale Regelungsinhalte sind:

- Sicherung der Durchführung von Qualifizierungsverfahren,
- Art der Qualifizierungsverfahren (Wettbewerbe, Mehrfachbeauftragung, Verhandlungsverfahren),
- Bildung eines Qualitätsrates

- Beteiligung der Stadt in den Qualifizierungsverfahren,
- Zuständigkeiten,
- Kostenträgerschaft,
- wichtige städtebauliche Vorgaben als Input in Qualifizierungsverfahren (z. B. die Festsetzung des Bebauungsplanes und städtebauliche Inhalte des überarbeiteten Rahmenplanes inklusive den Leitideen, etc),

Außerdem enthält der städtebauliche Vertrag u. a. Vereinbarungen über

- Erschließungsanlagen ( Herstellung, Eigentum, Kostenträgerschaft)
- Eine befristete Reservierung von einem Grundstück für den Bau einer Sporthalle
- Kostenträgerschaft für passive Schallschutzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
- Die Realisierung eines Vollversorgers im MK-Gebiet
- Vereinbarungen zu Altlasten u. Bodenschutz
- Eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Fernwärmenetzes

Der Vertrag, der o. g. Aspekte regeln soll, wurde in enger Abstimmung mit der Stadtwerke Mainz AG/ZM entwickelt und soll spätestens vor Satzungsbeschluss unterzeichnet werden.

## 5. Kosten

### 5.1 Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen inklusive öffentlicher Grünfläche auf der Nordmole

Die Zollhafen Mainz GmbH und Co. KG (ZM) wird die unterirdischen Infrastrukturanlagen, die Verkehrsflächen, die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, eine neue Klappbrücke über die Hafenmündung und die Freiflächen/Grünflächen auf der Grundlage des Ergebnisses einer noch zu erstellenden Freiflächen- und Gestaltungsplanung auf eigene Kosten herstellen und dann kostenfrei an die Stadt Mainz übertragen.

Ähnlich verhält es sich mit den Einfassungen des Hafenbeckens und der Wasserfläche. Die ZM wird für die Kaianlagen die erforderlichen Sanierungsarbeiten und notwendigen Erneuerungen auf eigene Kosten durchführen, so dass eine sanierungsfreie Restnutzungsdauer von min. 10 Jahren zu erwarten ist. Sodann übernimmt die Stadt Mainz, nach aktuellem Stand der Dinge, diese Anlagen und die Wasserfläche kosten- und ablösefrei in ihr Eigentum.

Für den Betrieb (z.B. Klappbrücke, Straßenbeleuchtung, etc.), die Unterhaltung und die Pflege all der genannten Anlagen werden jedoch dauerhaft Kosten auf die Stadt Mainz zukommen. Diese Kosten können derzeit nur schwer beziffert werden. Sie hängen maßgeblich von einer nachfolgenden Freiflächen- und Gestaltungsplanung ab, die erst zu einem späteren Zeitpunkt beauftragt wird.

Diese Betriebs-, Unterhaltungs- und Pflegekosten können formal nicht auf die ZM übertragen werden.

Im bisherigen Verfahren wurden dem Stadtplanungsamt von den Fachämtern folgende Betriebs, Unterhaltungs- und Pflegekosten benannt:

- Grünanlagen: ca. 90.000 € pro Jahr
- Bäume im Straßenraum: ca. 7.000 € pro Jahr
- Kaimauern des Hafenbeckens:  
alle 6 Jahre Hauptprüfung ca. 20.000 €  
dazwischen - nach 3 Jahren –  
eine einfache Prüfung ca. 12.000 €
- Unterhalt der neuen Klappbrücke über die Hafenmündung: ca. 20.000 € pro Jahr

## 5.2 Kosten für die Ertüchtigung der Rheinallee

Im Bereich der Anbindungspunkte Gaßnerallee, Nahestraße und Am Zollhafen muss die Rheinallee zwecks Ertüchtigung umgebaut werden. Speziell an den Knotenpunkten Nahestraße und Am Zollhafen beinhaltet die Ertüchtigung auch die Einrichtung einer neuen Linksabbiegespur. Die damit verbundene Erweiterung des Straßenraumes bedeutet Eingriffe in den Baumbestand entlang der Rheinallee.

Es wurde deshalb festgelegt, dass der Bau der Linksabbiegespuren an diesen beiden Knotenpunkten erst dann erfolgen soll, wenn die Verkehrsqualität auf der Rheinstraße unter ein bestimmtes Niveau fällt.

Die Kosten für die Umbauarbeiten im Bereich der Knotenpunkte übernimmt die ZM (ca. 1,9 Millionen €). Die Kostenübernahmeverpflichtung erlischt mit Auflösung der ZM. Danach muss die Stadt die Kosten für den Umbau der Knotenpunkte tragen.

Ob die Rheinallee zwischen diesen Knotenpunkten ebenfalls mit erneuert wird, ist derzeit nicht entschieden (das ehem. Amt 75, heute 61.3 empfahl dies, um die Rheinallee auf einem einheitlichen Niveau zu halten und Amt 17 empfiehlt dies, um einen lärmärmeren Belag einzubauen) (ca. 0,5 Millionen €).

## 5.3 Kosten für passive Lärmschutzmaßnahmen

Im Bereich der Umbaumaßnahme an den Knotenpunkten (= wesentliche Änderung einer Straße) besteht gemäß 16. BImSchV Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen für bestehende Gebäude (Lärmschutzfenster, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen etc.). Der Anspruch besteht gegenüber der Stadt Mainz. Die Kosten übernimmt die ZM mit ca. 835.000,00 €.

Es besteht außerdem ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen gegenüber der Stadt Mainz in den Abschnitten der Rheinallee, zwischen den Knotenpunkten - ca. 460.000,00 €. Auch diese Kosten übernimmt die ZM.

Die Kostenschätzung für die passiven Lärmschutzmaßnahmen ist grob und bewegt sich eher an der oberen Grenze. In dieser Kostenschätzung ist nicht eingeflossen die tatsächliche Nutzung und damit die Empfindlichkeit der jeweiligen Räume, die bereits vorhandene Schallschutzklasse von Fenstern und die tatsächliche Inanspruchnahme von einer möglichen Kostenerstattung durch die Hauseigentümer.

Die Übernahme der Kosten durch die ZM wird im städtebaulichen Vertrag vereinbart. Die Kostenübernahme erlischt mit Auflösung der ZM. Sofern danach noch Ansprüche auf passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden, verbleiben die Kosten bei der Stadt.

#### **5.4 Kosten für soziale Infrastruktur**

Mit dem N 84 entstehen auch Kosten für soziale Infrastrukturmaßnahmen und deren Betrieb. In diesem Zusammenhang wurden dem Stadtplanungsamt von den Fachämtern folgende Kosten mitgeteilt:

- Spiel- und Bolzplätze sowie Spielpunkte im gesamten Plangebiet:  
ca. 580.000 €  
Die Erstherstellung übernimmt die ZM im Rahmen ihrer Herstellung von Erschließungs- und Grünflächen - die Unterhaltung jedoch nicht –
- Kindertagesstätte 6-7 Gruppen: 2,77 Millionen € bis 3,22 Millionen €  
(ohne Grundstücks- und Erschließungskosten), keine Zusage der ZM zur Kostenträgerschaft.
- Herstellung einer Mehrfeldsporthalle im Plangebiet für die Schulen in der Neustadt: Mittel für die Herstellung sind im Haushalt 2013/14 angemeldet; Mittel für den Grunderwerb nicht. Keine Zusage der ZM zur Kostenträgerschaft. Ein passendes Baugrundstück für die Sporthalle wird von der ZM bis 2020 reserviert.

#### **Hinweis:**

**Alle Kostenangaben in Kapitel 5 beruhen auf groben Kostenschätzungen der jeweiligen Fachämter**

#### **Bestandteile der Beschlussvorlage:**

##### ***1. Anlagen der analogen Beschlussvorlage***

- *Bebauungsplan, FNP-Änderung, verkleinert*
- *Leitlinien*
- *Textliche Festsetzungen*

- Vermerk über die frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Vermerk über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Vermerk über die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Begründung
- Umweltbericht

**2. Anlagen, die aufgrund des Umfangs, lediglich in jeder Stadtratsfraktion einmal analog vorliegen.**

- Güterverkehrszentrum Mainz Teil: Straße  
R + T (Juni 2006)
- Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung Zollhafen  
R + T (März 2008)
- Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung Zollhafen  
R + T (Dezember 2008)
- Klima- und Luftschadstoffgutachten zum B-Plan "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" der Stadt Mainz  
ÖKOPLANA (9/2/2009)
- Ergänzende lufthygienische Expertise zum B-Plan "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" der Stadt Mainz  
ÖKOPLANA (19/7/2011)
- Ergänzende lufthygienische Expertise zum B-Plan "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" der Stadt Mainz - PM 2.5-Belastung  
ÖKOPLANA (6/8/2012)
- Immissionsmessbericht über eine Rastermessung zur Bestimmung der Immissionen im Bereich der Rheinschiene Mainz-Wiesbaden  
ODOURNET (21/5/2012)
- Erarbeitung und Berechnung von Störfallablaufszenarien zur Bestimmung von Schutzabständen im Sinne der Bauleitplanung für den Bebauungsplan N 84 der Stadt Mainz  
TÜV-Rheinland (1/2/2012)
- Schalltechnisches Gutachten Teil 1: Verkehrslärm  
IBK (16/2/2009)
- Schalltechnisches Gutachten Teil 2: Gewerbelärm  
IBK (15/10/2012)
- Lageplan mit sanierungsrelevanten Boden-, Bodenluft-, Grundwasserbelastungen mit Eintrag der geplanten Bebauung  
ITUS (Dezember 2008)

**3. Beschlussvorlage und alle Anlagen sind digital in Session (öffentlicher und nicht öffentlicher Zugang) eingestellt.**

**Finanzielle Auswirkungen:**

- ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)  
 nein

**Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!**